

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und
Jugend
Abteilung IV/3
Energie - Technik und Sicherheit

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Stubenring 1
1011 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/09/015/BE/DK
Dr. Benedikt Ennser

Durchwahl
3007

Datum
19.2.2009

Stellungnahme der WKÖ

1. zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen, KOM(2008) 778, und
2. zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter, KOM(2008) 779

Sehr geehrte Damen und Herren!

die EU-Kommission hat am 13. November 2008 im Rahmen ihrer Überarbeitung der EU-Energiestrategie zwei Richtlinienvorschläge zum Labelling von energieverbrauchsrelevanten Produkten und von Reifen vorgelegt. Wir senden Ihnen hiermit unsere Anmerkungen zu diesen Vorschlägen und bitten um bestmögliche Berücksichtigung in den Verhandlungen auf Ratsebene.

Allgemeines:

Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt grundsätzlich die beiden vorliegenden Richtlinienvorschläge der EU-Kommission im Sinne eines schonenden und nachhaltigen Umgangs mit Energieressourcen. Gleichzeitig gilt es dafür zu sorgen, dass die konkreten Normen zielgerichtet und für den Konsumenten verständlich sind.

Während die Labelling-Richtlinie für Produkte im Wesentlichen den EU-Rechtsbestand auf weitere Produktgruppen ausweitet, handelt es sich beim Vorschlag zum Labelling von Reifen um ein neues Instrument. Angesichts der Tatsache, dass in der EU etwa 23% der CO₂-Emissionen auf den Straßenverkehr entfallen (siehe die Begründung zum Richtlinienentwurf) und der Sektor Mobilität in hohem Maße - gerade in Österreich - auch für die kontinuierliche Steigerung des Energiebedarfs verantwortlich ist, erscheinen Maßnahmen zu Effizienzsteigerung in diesem Sektor gerechtfertigt. Dabei darf die erhöhte Energieeffizienz jedoch nicht zu Lasten der Sicherheit im Straßenverkehr gehen.

Im Detail - Labelling von Produkten:

Artikel 1 - Geltungsbereich

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs von Haushaltsgeräten auf „energieverbrauchsrelevante Produkte“ wird aus ökologischen wie auch ökonomischen Gründen prinzipiell befürwortet. Wichtig ist jedenfalls eine begriffliche Abstimmung mit der Ökodesign-Richtlinie, deren Ausdehnung von „energiebetriebenen“ auf „energieverbrauchsrelevante Produkte“ ebenfalls von der Kommission vorgeschlagen wurde.

Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

„*energieverbrauchsrelevantes Produkt*“:

Die Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf eingebaute und installierte Produkte wird als nicht zielführend erachtet, weil sie einen erheblichen Mehraufwand darstellt, der in keinem Verhältnis zum potentiell erreichbaren Nutzen steht. Wir sprechen uns daher für die Streichung des Halbsatzes *„einschließlich Teilen, die zum Einbau in ein unter diese Richtlinie fallendes energieverbrauchsrelevantes Produkt bestimmt sind“* in der Begriffsdefinition für energieverbrauchsrelevante Produkte aus.

Generell erscheint der Begriff „energieverbrauchsrelevant“ etwas weitläufig und nicht leicht abgrenzbar. Abhilfe könnte hier eine beispielhafte Aufzählung von Produktgruppen schaffen, so wie dies auch in der bestehenden Richtlinie 92/75 der Fall ist.

Artikel 4 - Informationspflichten

Wie oben dargestellt, sollte der Anwendungsbereich der Richtlinie nicht auf eingebaute Produkte erstreckt werden. Folglich sollte der neu eingefügte Art. 4 Abs. 2 gestrichen werden.

Artikel 9 - Öffentliche Beschaffung und Anreize

Im Rahmen der öffentlichen Beschaffung begrüßen wir grundsätzlich die Aufnahme von Energieeffizienz als Vergabekriterium. Dementsprechend sehen wir die Bestimmung in Art. 9, bei öffentlichen Aufträgen nur Produkte zu beschaffen, welche die Mindestleistungsniveaus der jeweiligen Durchführungsmaßnahme erfüllen, positiv.

Im Detail - Labelling von Reifen:

Artikel 2 - Geltungsbereich

Die Wirtschaftskammer Österreich plädiert für eine generelle Ausnahme von Reifen der Klasse C3 vom Geltungsbereich der Richtlinie. Da im Bereich des schweren Nutzfahrzeugverkehrs ausschließlich professionelle Marktteilnehmer agieren, und deren Kaufentscheidung maßgeblich von Rollwiderstand, Laufleistung und Runderneuerungsmöglichkeit beeinflusst wird, erscheint hier eine gesetzliche Regelung entbehrlich.

Artikel 3 - Begriffsbestimmungen

„wesentlicher Parameter“:

Gerade im Bereich des Straßengüterverkehrs, aber auch beim privaten PKW ist die durchschnittliche Laufleistung des Reifens ein weiteres maßgebliches Entscheidungskriterium. Wir regen daher an, diesen zusätzlichen Parameter aufzunehmen; dies insbesondere auch deshalb, weil hier ein klassischer Zielkonflikt zwischen Laufleistung einerseits und Energieeffizienz, Nasshaftung und Rollgeräusch andererseits vorliegt.

Artikel 4 - Verantwortlichkeiten von Reifenlieferanten

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erscheint die alleinige Angabe von Kraftstoffeffizienzklasse sowie des Messwerts für das externe Rollgeräusch bei Reifen der Klasse C2 unzureichend. Wie für Reifen der Klasse C1 vorgesehen, sollte auch die Nasshaftungsgüte angeführt werden. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, müsste unserer Auffassung nach auch die Angabe der Kraftstoffeffizienzklasse unterbleiben.

Artikel 5 - Verantwortlichkeiten von Reifenhändlern

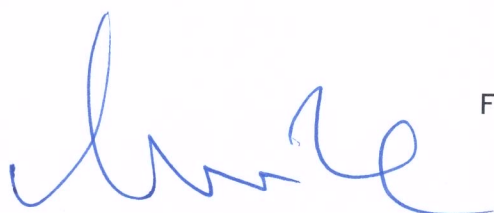
Die WKÖ spricht sich nachdrücklich gegen eine Verpflichtung des Handels zur Anführung der jeweiligen Effizienzklassen bzw. des Messwerts auf der Rechnung über Reifenkauf aus. Ziel der gegenständlichen Richtlinie ist es, die Kaufentscheidung des Konsumenten durch die Anführung verbrauchs- bzw. emissionsabhängiger Parameter ökologisch zu beeinflussen. Insoweit reicht jedoch das Labelling der Reifen vollkommen aus, eine Ausweisung der Parameter auf der Rechnung ist unseres Erachtens entbehrlich und würde einen erheblichen zusätzlichen Mehraufwand für die betroffenen Handelsbetriebe schaffen, dem kein gesamtwirtschaftlicher bzw. ökologischer Nutzen gegenübersteht.

Artikel 6 - Verantwortlichkeiten von Kraftfahrzeuglieferanten und -händlern

Wie zu Art. 4 Abs. 1 ausgeführt, sollte für Reifen der Klasse C2 ebenfalls die Angabe der Nasshaftungsklasse verpflichtend sein oder aber auch die Angabe der Kraftstoffeffizienzklasse entfallen.

Artikel 10 - Anreize

Das Verbot von Anreizen in Bezug auf Reifen unterhalb der Kraftstoffeffizienzklasse C schießt aus WKÖ-Sicht übers Ziel hinaus und ist daher zu streichen.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin